

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
team.s@bmj.gv.at

Wien, am 10.10.2011

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Strafgesetzbuch zum Schutz von Unmündigen
geändert wird

Bezug: BMJ-S318.030/0001-IV 1/2011

Die Kriminalitätsofferhilfe Weisser Ring erlaubt sich im Einvernehmen mit dem
Kompetenzzentrum Opferhilfe zum vorliegenden Entwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Grundsätzliches

Das Anliegen des Entwurfs, die Gewaltanwendung Erwachsener gegen Unmündige deutlicher zu
pönalisieren, verdient aus Sicht des Weissen Rings Unterstützung. Gewalt gegen Unmündige erfolgt
in einem Verhältnis ungleicher Machtverteilung, das stets zu Lasten des Unmündigen ausfällt.

Eine solche ungleiche Machtverteilung liegt freilich nicht nur gegenüber **Unmündigen, sondern
auch gegenüber Personen vor, die wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen
Behinderung wehrlos** sind (siehe den entsprechenden Passus in §§ 92 Abs 1 und 107b Abs 3 Z 1
StGB). **Im Sinne einer Gleichbehandlung entsprechender Sachverhalte würde es sich
empfehlen, den geplanten § 39a StGB insofern zu ergänzen.**

Verhältnis des geplanten § 39a StGB zu anderen Normen

Den Erläuterungen des Gesetzesentwurfs zufolge „wäre stets das Doppelverwertungsverbot, wel-
ches eine Berücksichtigung des Erschwerungsgrundes ausschließen würde, [zu beachten,] wenn die



beiden Voraussetzungen (Unmündigkeit des Opfers und die Gewaltanwendung bzw. gefährliche Drohung) bereits strafbarkeitsbegründend oder strafsatzerhöhend sind.“ Dies ist zutreffend und gilt jedenfalls für den in § 39a StGB enthaltenen Erschwerungsgrund. **Aus Gründen der Übersichtlichkeit wäre es durchaus sinnvoll, den Erschwerungsgrund des Abs 2 als neue Ziffer in § 33 StGB aufzunehmen. In diesem Fall würde sich aufgrund des Doppelverwertungsgebots auch die Formulierung „außer in den Fällen des Abs 1“ erübrigen.**

Im Hinblick auf die von § 39a StGB vorgesehene Strafschärfung kann es allerdings ebenfalls zu einer doppelten Verwertung der Unmündigkeit des Opfers eines Gewaltdelikts kommen, wenn nämlich der Tatbestand des jeweiligen Delikts an die Unmündigkeit eine höhere Strafe knüpft. Zu denken ist insofern etwa an § 107b Abs 3 Z 1 StGB. **Eine doppelte Verwertung der Unmündigkeit wäre – jedenfalls kriminalpolitisch – überbordend. Hier erscheint eine klarstellende Regelung in § 39a StGB erforderlich.**

Hon.Prof.Dr. Udo Jesionek
Präsident Weisser Ring Österreich

